

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 549. Sitzung am 17. Februar 2021

zur Anpassung der Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V

mit Wirkung ab dem Bereinigungsquartal 1/2021

Präambel

Zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung (ASV) gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V hat der Bewertungsausschuss in seiner 419. und seiner 420. Sitzung (jeweils schriftliche Beschlussfassung) Verfahrensvorgaben gefasst. Der Beschluss der 419. Sitzung beschreibt in einer Anlage einen umfangreichen Überprüfungsauftrag des Bereinigungsverfahrens. Um diesen auf angemessene Art und mit den hierfür notwendigen Daten bearbeiten zu können, bevor der Bereinigungszeitraum für die ersten ASV-Indikationen in einigen KV-Bezirken endet, wird der Bereinigungszeitraum von bisher vier Jahren, jedoch mindestens bis zum Bereinigungsquartal 3/2021, angepasst auf vier Jahre, jedoch mindestens bis zum Bereinigungsquartal 3/2023.

Zudem wird das Verfahren zur Berücksichtigung von Verzerrungen der Leistungsmengenentwicklung durch die SARS-CoV-2-Pandemie bei der Anwendung des Aufsatzwerteverfahrens gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 526. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) auf die anzuwendende Abstaffelungsquote (Verhältnis von Behandlungsbedarf zu Leistungsbedarf) im Rahmen der ASV-Bereinigung übertragen.

Protokollnotiz:

Das Institut des Bewertungsausschusses wird eine Lesefassung der durch diesen Beschluss geänderten Beschlüsse des Bewertungsausschusses in seiner 419. und 420. Sitzung (jeweils schriftliche Beschlussfassung) erstellen und auf seiner Internetseite veröffentlichen.

Teil A

**zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 419. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 439. Sitzung am 19. Juni 2019,
zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V
(Rahmenbeschluss)**

mit Wirkung zum Bereinigungsquartal 1/2021

1. Unter Nr. 4.3 wird die Formulierung „jedoch mindestens bis zum Bereinigungsquartal 3/2021“ ersetzt durch „jedoch mindestens bis zum Bereinigungsquartal 3/2023“.
2. Unter Nr. 4.4.5 wird hinter der Formulierung

„Die zu verwendende Abstufungsquote berechnet sich dabei als das Verhältnis des für den jeweiligen KV-Bezirk im Vorjahresquartal des Bereinigungsquartals insgesamt vereinbarten bereinigten Behandlungsbedarfs in Punkten zur für das Vorjahresquartal im jeweiligen KV-Bezirk insgesamt festgestellten Leistungsmenge nach Euro-Gebührenordnung, umgerechnet in Punkte durch Division mit dem im Vorjahresquartal des Bereinigungsquartals gültigen regionalen Punktwert, jeweils in der Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung des Bereinigungsquartals“

folgender Absatz eingefügt:

„Im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie überprüft der Bewertungsausschuss die Verwendbarkeit der zur Bestimmung der Abstufungsquote vorgesehenen Datenquartale des Jahres 2020. Hierzu berechnet das Institut des Bewertungsausschusses für die Quartale 3/2020 und 4/2020 quartalsweise, mit welcher Rate sich bundesweit das Punktzahlvolumen aller Leistungen je Versicherten gegenüber dem entsprechenden Vorjahresquartal verändert hat. Das Institut stellt seine Ergebnisse auf seiner Internetseite spätestens Ende des dritten Monats vor Beginn des jeweiligen Quartals des Jahres 2021 bereit. In Euro bewertete Leistungen rechnet das Institut des Bewertungsausschusses mit einem Punktwert von 10,8226 Cent in Punkte um. Sofern gemäß den Berechnungen des Instituts des Bewertungsausschusses für eines der Quartale 3/2020 und 4/2020 die beschriebene Veränderungsrate kleiner als minus 3,5 Prozent ist, ist von den regionalen Gesamtvertragspartnern die Abstufungsquote mit Bezug zum entsprechenden Quartal des Jahres 2019 zu bestimmen. Für das Quartal 1/2021 wird die Verwendung der Daten

des Quartals 1/2020 vorgegeben. Für das Quartal 2/2021 wird die Verwendung der Daten des Quartals 2/2019 vorgegeben.“

3. Unter Nr. 1 der Anlage wird die Formulierung „jedoch mindestens bis zum Bereini-
gungs-
quartal 3/2021“ ersetzt durch „jedoch mindestens bis zum Bereini-
gungs-
quartal 3/2023“.

Teil B

zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch Teil A, Teil B und Teil C des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 520. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung),

zu indikationsspezifischen Vorgaben zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V in Verbindung mit § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für die regionalen Gesamtvertragspartner

mit Wirkung zum Bereinigungsquartal 1/2021

1. Unter Nr. 2 wird im zweiten Absatz die Formulierung „jedoch mindestens bis zum Bereinigungsquartal 3/2021“ ersetzt durch „jedoch mindestens bis zum Bereinigungsquartal 3/2023“.
2. Unter Nr. 7.1 wird hinter der Formulierung

„Die so bestimmten indikationsspezifischen ASV-Bereinigungsmengen multiplizieren sie abschließend mit dem Verhältnis des für den jeweiligen KV-Bezirk im Vorjahresquartal des Bereinigungsquartals insgesamt vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarfs in Punkten zu für das Vorjahresquartal im jeweiligen KV-Bezirk insgesamt festgestellten Leistungsbedarf nach Euro-Gebührenordnung, umgerechnet in Punkte durch Division mit dem im Vorjahresquartal gültigen regionalen Punktwert, jeweils in der Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung des Bereinigungsquartals.“

folgender Absatz eingefügt:

„Im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie überprüft der Bewertungsausschuss die Verwendbarkeit der zur Bestimmung der Abstaffelungsquote vorgesehenen Datenquartale des Jahres 2020. Hierzu berechnet das Institut des Bewertungsausschusses für die Quartale 3/2020 und 4/2020 quartalsweise, mit welcher Rate sich bundesweit das Punktzahlvolumen aller Leistungen je Versicherten gegenüber dem entsprechenden Vorjahresquartal verändert hat. Das Institut stellt seine Ergebnisse auf seiner Internetseite spätestens Ende des dritten Monats vor Beginn des jeweiligen Quartals des Jahres 2021 bereit. In Euro bewertete Leistungen rechnet das Institut des Bewertungsausschusses mit einem Punktwert von 10,8226 Cent in Punkte um. Sofern gemäß den Berechnungen des Instituts des Bewertungsausschusses für eines der Quartale 3/2020 und 4/2020 die beschriebene Veränderungsrate kleiner als minus 3,5 Prozent ist, ist von den regionalen

Gesamtvertragspartnern die Abstaffelungsquote mit Bezug zum entsprechenden Quartal des Jahres 2019 zu bestimmen. Für das Quartal 1/2021 wird die Verwendung der Daten des Quartals 1/2020 vorgegeben. Für das Quartal 2/2021 wird die Verwendung der Daten des Quartals 2/2019 vorgegeben.“